



5 StR 596/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 23. Januar 2002  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

4.

wegen schweren Menschenhandels u.a.



Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Januar 2002 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten K , Ö , S und R gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 12. Juli 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführer K und Ö haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen. Es wird davon abgesehen, den Angeklagten S und R Kosten und Auslagen aufzuerlegen (§ 74 JGG).

Harms Häger Raum

Brause Schaal